

JUGENDORDNUNG

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV), beschlossen vom Verbandstag des WLV am 14.04.2018 in Winnenden

§ 1 Württembergische Kinder- und Jugend-Leichtathletik

Alle Kinder und Jugendlichen des WLV - gemäß Einteilung in der DLO - und die gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Kinder- und Jugend-Leichtathletikabteilungen der Vereine und in den Jugendorganen im Bereich des WLV werden unter dem Namen „Württembergische Kinder- und Jugend-Leichtathletik“ zusammengefasst.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

Die Württembergische Kinder- und Jugend-Leichtathletik führt und verwaltet sich selbständig (§ 1 Ziffer 1, Satz 2 der Satzung). Die Aufgaben der Württembergischen Kinder- und Jugend-Leichtathletik ergeben sich aus § 3 der Jugendordnung des DLV in der Fassung vom 17.11.2017.

§ 3 Organe der Württembergischen Kinder- und Jugend-Leichtathletik

Die Organe der Württembergischen Kinder- und Jugend-Leichtathletik sind:

1. der Leiter,
2. der stellvertretende Leiter,
3. der Beauftragte für Kinderleichtathletik,
4. der Fachausschuss Kinder und Jugend,
5. die Vertreter der Jugend und die Beauftragten für Kinderleichtathletik der Kreise.

§ 4 Der Leiter der Württembergischen Kinder- und Jugend-Leichtathletik

Der Leiter ist verantwortlich für die Nachwuchsarbeit im WLV. Ihm obliegen insbesondere die in § 9 der Verwaltungsordnung erwähnten Aufgaben. In seiner Arbeit wird er unterstützt vom stellvertretenden Leiter.

Der Leiter wird von der Versammlung der Vertreter der Jugend und der Beauftragten für Kinderleichtathletik der Kreise gewählt und durch den Verbandstag bestätigt.

Die Wahlen erfolgen entsprechend dem Turnus des WLV-Vorstands. Sie finden in der jeweils letzten Versammlung vor dem WLV-Verbandstag statt, auf dem satzungsgemäß die Wahl des WLV-Vorstands ansteht.

Als Leiter der Kinder und Jugend-Leichtathletik vertritt er diese gemäß §10 der Satzung vom 14.04.2018 im Aufsichtsrat des WLV.

§ 5 Der Fachausschuss Kinder und Jugend

1. Dem Fachausschuss Kinder und Jugend sollen angehören:
 - der Leiter Fachausschuss Kinder und Jugend
 - der stellvertretende Leiter
 - der Beauftragte für Kinderleichtathletik
 - der Beauftragte Leistungssport
 - der Beauftragte Wettkampfwesen
 - der Teamleiter Nachwuchs
 - der Beauftragte für Schulsport
 - bis zu vier Jugendsprecher
 - der Beauftragte für Inklusion, Integration, Ethik und Gleichstellung
 - der Jugendbotschafter Doping-Prävention

2. Aufgaben:

Der Fachausschuss Kinder und Jugend des WLV ist das Beschluss-, Kontroll- und Wahlorgan der Württembergischen Kinder- und Jugend-Leichtathletik. Er beschließt den Haushalt für die Württembergische Kinder- und Jugend-Leichtathletik, er legt die Richtlinien der Nachwuchsarbeit fest.

Er wählt den stellvertretenden Leiter.

Der Fachausschuss Kinder und Jugend des WLV ist zuständig für:

- a) Erarbeitung der Bestimmungen für das Wettkampfwesen im Kinder- und Jugendbereich,
- b) Terminplanung, Ausschreibung und Leitung der Verbandsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich,
- c) Koordination zwischen Schule und Verein zur Förderung der Leichtathletik,
- d) Talentsuche und -förderung,
- e) Förderung des Breiten- und Freizeitsports im Kinder- und Jugendbereich,
- f) Kinder- und Jugendpflegerische Maßnahmen,
- g) Behandlung von sportpolitischen und sportsoziologischen Fragen im Bereich des Kinder- und Jugendsports,
- h) Mitwirkung bei Aufstellung und Betreuung von WLV-Jugend- und gemischten Mannschaften,
- i) Mitwirkung bei der Leistungsförderung einschließlich Einsatz der Trainer im Nachwuchsbereich,
- j) Bereitstellung von Analysen zur Leistungsentwicklung des Nachwuchses.
- k) Umsetzung der Kinderleichtathletik gemäß der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) als Grundlage der leichtathletischen Ausbildung
- l) Aufklärung im Bereich der Doping-Prävention
- m) Unterstützung des Kampfrichterwesens im Kinder- und Jugendbereich

§ 6 Ansprechpartner zum Schutz vor sexueller Gewalt.

Der Ansprechpartner ist Kontaktperson bei Fragen zum Schutz vor sexueller Gewalt im Bereich der Kinder und Jugend-Leichtathletik im WLV.

§7 Änderungen der Jugendordnung

werden vom Fachausschuss Kinder und Jugend beraten und beschlossen. Sie können jedoch nur durch den Verbandstag oder in den Jahren, in denen ein Verbandstag nicht stattfindet, durch den Aufsichtsrat in Kraft gesetzt werden, wobei einfache Mehrheit erforderlich ist.